

90.742

**Postulat (Eisenring-)Baumberger
Bereinigung der Fichenaffäre
Règlement définitif de l'affaire
dite des fiches**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1991, Seite 767 – Voir année 1991, page 767

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat im Sinne seiner Ausführungen entgegenzunehmen. Der Vorstoss wird aus der Mitte des Rates nicht mehr bekämpft.

Ueberviesen – Transmis

92.057-20

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Aufenthalt und Niederlassung
der Staatsangehörigen von Staaten
des Europäischen Wirtschaftsraums.
Bundesbeschluss**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Séjour et établissement des ressortissants
des autres Etats de l'Espace
économique européen.
Arrêté fédéral**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Eintreten

Minderheit

(Ruf, Steinemann)

Nichteintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-20 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

*Proposition de la commission**Majorité*

Entrer en matière

Minorité

(Ruf, Steinemann)

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-20 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Leu Josef, Berichterstatter: Der vorliegende allgemeinverbindliche Bundesbeschluss soll den Aufenthalt und die Niederlassung von Staatsangehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums während einer Uebergangsfrist bis Ende 1997 regeln. Er passt schweizerisches Recht an die neue EWR-Regelung an. Diese Anpassung umfasst nur jene Bestimmungen über den freien Personenverkehr, die mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens übernommen werden müssen und die der geltenden Regelung durch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Anag) widersprechen. Das Anag und seine Ausführungserlasse werden jetzt nicht revidiert, bleiben auf Nicht-EWR-Angehörige anwendbar und gelten subsidiär auch für EWR-Angehörige.

Nach Ablauf der Uebergangsfrist wird der vorliegende Bundesbeschluss durch ein neues Gesetz ersetzt. Es ist daher wichtig, sich jetzt auf die Bestimmungen zu beschränken, die im Rahmen des Eurolex-Verfahrens und während der erwähnten Uebergangsfrist notwendig sind. Dass das Ausländerrecht nachher neu geregelt werden muss, geht aus der Botschaft des Bundesrates hervor, wonach ein entsprechender Entwurf für 1994 vorgesehen ist. Zudem ist eine angepasste Ausländerpolitik eine von verschiedenen Hauptstossrichtungen des Revitalisierungsprogramms, wie es im bundesrätlichen Ausenwirtschafts- und im Legislaturplanungsbericht dargelegt wird.

Bereits der vorliegende Bundesbeschluss unterstützt diese Zielsetzung, wonach u. a. die administrative Zuteilung von Fremdarbeitern durch eine marktmässige Allokation im Rahmen der EWR-Freizügigkeit eingeleitet werden soll.

Der freie Personenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr stellen zwei der vier Grundfreiheiten dar, welche die Grundlage des EWR-Abkommens bilden. Die Verwirklichung des freien Personenverkehrs setzt auch die Beseitigung von Hindernissen im Bereich der sozialen Sicherheit und die Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsausweisen voraus. Die entsprechenden Anpassungen fallen aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatspolitischen Kommission.

Der freie Personenverkehr wird im Teil III des EWR-Abkommens geregelt. Er enthält Bestimmungen über drei Bereiche:

1. über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bzw. über die unselbständige Erwerbstätigkeit;
2. über die Niederlassungsfreiheit der Selbständigerwerbenden;
3. über die Freizügigkeitsrechte der Nichterwerbstätigen.

Gemäss Protokoll 15 zum EWR-Abkommen bleiben erwerbstätige Angehörige der EG-Mitgliedstaaten sowie der übrigen EFTA-Staaten während der Uebergangsfrist weiterhin den Begrenzungsmaßnahmen gemäss Anag unterstellt. Der Schweiz wird damit erlaubt, den freien Personenverkehr gegenüber EWR-Angehörigen stufenweise einzuführen. So haben Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende das Recht, sich zur Ausübung ihres Berufes in der Schweiz aufzuhalten. Grundlage bildet eine Bewilligung, die unter Berücksichtigung der Begrenzungsmaßnahmen erteilt wird.

Bei den Selbständigerwerbenden muss unterschieden werden zwischen Personen, die sich dauernd zur Ausübung einer Berufstätigkeit niederlassen wollen, und solchen, die sich als Erbringer von Dienstleistungen nur vorübergehend in einem EWR-Staat aufhalten wollen. Als solche Dienstleistungen gelten insbesondere die Ausübung freiberuflicher, gewerblicher, kaufmännischer oder handwerklicher Tätigkeiten. Für die Dauer einer solchen Dienstleistung gibt es eine Bewilligung. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Verbleiberecht in der Schweiz, weil der Aufenthalt nur vorübergehender Natur ist und der Wohnsitz in einem anderen EWR-Staat beibehalten wird.

Postulat (Eisenring-)Baumberger Bereinigung der Fichenaffäre

Postulat (Eisenring-)Baumberger Règlement définitif de l'affaire dite des fiches

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.742
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1992 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1629-1629
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 574

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.